



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 202905
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.723/0001-DSB/2017

Sachbearbeiter: MMag. Matthias WILDPANNER-
GUGATSCHKA

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert wird; GZ BMWFW-91.561/0001-1/3/2017

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu § 52e:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Wirtschaftskammer Österreich als zuständige Behörde nach § 52f verpflichtet, ein Hinweisgebersystem einzurichten. Als datenschutzrechtlicher Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) hätte die Wirtschaftskammer die Pflicht zu prüfen, ob im Zuge der gegenständlichen Datenverwendung Meldepflichten gemäß §§ 17 ff Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) an das bei der Datenschutzbehörde eingerichtete Datenverarbeitungsregister (DVR) entstehen. Hinweisgebersysteme unterliegen der grundsätzlichen Meldepflicht.

Die Datenschutzbehörde weist darauf hin, dass nach dem in Geltungtreten der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 keine DVR-Meldepflichten mehr bestehen.

Um der Wirtschaftskammer Österreich die Verpflichtung zur Meldung zu erlassen, könnte im Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 eine ähnlich lautende Bestimmung wie in § 18 Abs. 8 Z 5 lit. a EstG 1988 idF BGBl. I Nr. 117/2016 vorgesehen werden.

In diesem Zusammenhang darf ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass § 18 Abs. 8 Z 5 lit. b EStG 1988 idF BGBl. I Nr. 117/2016 (diese Bestimmung tritt erst mit 25. Mai 2018 in Kraft) auch im Hinblick auf eine ab dem 25. Mai 2018 möglicherweise durchzuführende Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO eine entsprechende Erleichterung vorsieht.

Zu § 52j Abs. 6:

Die Umsetzung des Artikels 60 der Richtlinie in § 52j Abs. 6 scheint aus Sicht der Datenschutzbehörde stark verkürzt und wäre die gegenständliche Bestimmung entsprechend den Vorgaben der Richtlinie zu präzisieren.

Eine Kopie dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

2. Mai 2017
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL